

Satzung „Therapiebegleitung mit Tieren und Musik e.V.“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11.12.2005 in Berlin.

Veränderung der Satzung per Beschluss vom 05.07.2009 bezüglich der Vereinsadresse und Namenskürzel.

Präambel

Die Arbeit des Vereins richtet sich unter anderem auf das Ziel, im Rahmen von gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit pflegebedürftigen Menschen, aber auch „gesunden“ Kindern ein wenig Lebensfreude zurück zu geben. Dies soll mit Hilfe von Tieren, Musik, Spiele, Vorlesen u.ä. erreicht werden.

In diesem Sinne gibt sich der Verein „Therapiebegleitung mit Tieren und Musik e.V.“ folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt ab Eintragung ins Vereinsregister den Namen:
„Therapiebegleitung mit Tieren und Musik e.V.“, Abkürzung **„TmTM“**
2. Er hat seinen Sitz in **14167 Berlin Hammerstraße 56**
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr beginnt am 01.01.2006.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, im Rahmen von gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit die öffentliche Gesundheitspflege und die Jugendhilfe zu fördern. Pflegebedürftigen Menschen, aber auch „gesunden“ Kindern soll mit Hilfe von Tieren und Musik ein wenig Lebensfreude zurückgegeben werden und /oder der Umgang mit Tieren und Musikinstrumenten nahe gebracht werden. Weiterhin können auch andere Tätigkeiten wie Gedächtnistraining, Gesellschaftsspiele, Begleitdienste u.ä. als Therapiebegleitung helfen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Information und Schulung der Mitglieder für den Einsatz als ehrenamtlich tätige Mitarbeiter
 - b. Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins (via Internet, Events)
 - c. Ehrenamtliche Tätigkeit in Pflegeeinrichtungen und Schulen
 - d. Förderung und Organisation von musikalischen Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

- e. Förderung und Organisation von Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung von Tieren
- f. Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen des ehrenamtlichen Einsatzes
- g. Förderung von musikalischen Kindern, die sonst keine finanziellen Möglichkeiten dafür hätten
- h. Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Altenhilfe und Gesundheitshilfe, um durch Musik oder durch Kontakt mit Tieren oder anderem, eingetretene Schädigungen zu überwinden bzw. zu mindern
- i. Förderung wissenschaftlicher Forschung zur Fundierung der in der Praxis spürbaren Therapieerfolge durch Tiere und Musik

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke“ der Abgabenordnung und §48 EStDV entsprechend Anlage 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Eine Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter ist nicht zwingend davon abhängig. Bei Minderjährigen wird eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsbevollmächtigten oder amtlichen Betreuers benötigt.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Stellung eines formlosen Aufnahmeantrages an den Vorstand und Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Mit der Mitgliedschaft stimmt das Mitglied zu, die Satzung anzuerkennen und dass seine persönlichen Daten wie Adresse, Einsatzort u.ä. vereinsintern auf Datenträgern gespeichert werden darf.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung.
Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch Streichung aus der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen (Vereinschädigend) zuwider handelt, oder seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 1 Jahr nicht nachkommt. Die Entscheidung muss schriftlich begründet dem entsprechenden Mitglied zugestellt werden. Das Mitglied ist zu der Versammlung schriftlich einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
Der Mindestbeitrag im ersten Geschäftsjahr beträgt:
für volljährige Mitglieder 10 € pro Jahr
Minderjährige sind beitragsfrei
Der Jahresbeitrag ist zum Beginn der Mitgliedschaft fällig, danach zum Jahresbeginn für das laufende Geschäftsjahr.
Der Mitgliedsbeitrag kann mit zu zahlenden Aufwandsentschädigungen verrechnet werden.
2. Wir unterscheiden zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die regelmäßig ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des Zwecks des Vereins durchführen. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die solche Tätigkeiten nicht durchführen. Alle Mitglieder, gleichgültig ob aktiv oder passiv haben je 1 Stimmrecht.
3. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme an mindestens 2 Mitgliederversammlungen pro Jahr. Passive Mitglieder, die keine ehrenamtliche Tätigkeit durchführen wollen oder können, sind von dieser Regelung ausgenommen, verpflichten sich jedoch zur Teilnahme an mindestens 1 Mitgliederversammlung pro Jahr.
4. Die Mitglieder des Vereins werden durch die Homepage des Vereins „<http://www.therapiebegleitung-berlin.de>“ über alle Neuigkeiten aktuell informiert. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt aus Kostengründen über die Homepage und nur in Ausnahmefällen (z. Bsp. kein Internetzugang) per Post.

§ 6 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein besitzt kein Gründungskapital.
2. Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand:

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet und findet in der Regel alle 2 Monate statt.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Zustimmung für neue Mitglieder
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Finanzplans
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel alle 2 Monate.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 5 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen. Bezüglich der Aufnahme von Mitgliedern ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 vollgeschäftsfähigen Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Für die Funktionen Öffentlichkeitsarbeit, Schriftführer, Verantwortlicher für die Arbeit mit den Tieren (Tauglichkeitsprüfung, Gesundheitsüberwachung, Training), Verantwortlicher für die Arbeit mit Kindern/Jugendlichen u.ä. können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, oder es erfolgt eine zeitweise Tätigkeitsübertragung auf andere Mitglieder oder werden unter den gewählten Vorstandsmitgliedern aufgeteilt. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich

tätig. Sie erhalten jedoch Auslagen ersetzt.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Vorstandsvorsitzende hat Einzelvollmacht.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und endet mit Ablauf des 2. Geschäftsjahres. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich.
6. Beschlüsse können nur durch einfache Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder gefasst werden. Schriftliche Willensbekundung bei Nichtanwesenheit sind zur Beschlussfassung möglich.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung darzulegen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, wie Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder zur Auflösung des Vereins sind allen Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an SOS Kinderdörfer e.V, und zwar mit der Auflage, das Vereinsvermögen entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt zum Zeitpunkt der Annahme auf der Gründerversammlung des Vereins in Kraft.